

Tabea Rößner

(A) *Klar muss aber sein: Die Leidtragenden der Auktion dürfen nicht die sein, die den Platz dafür geräumt haben: der Hörfunk, aber auch Theater und Musikveranstalter. Wer kabellose Mikrofone nutzt, bekommt nun einen neuen Platz im Äther zugewiesen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Auf den neu zugewiesenen Frequenzen können die vorhandenen kabellosen Mikrofonanlagen meist nicht weiter verwendet werden. Daher müssen Theater und Bühnen in Neuanschaffungen investieren.*

Für die bisherigen Nutzer der Frequenzen, also Institutionen oder andere Nutzer von Funkmikrofonen (Theater, Konzertsäle, Kirchen, Konferenzzentren, Parteien, Kleinunternehmen der Veranstaltungsbranche sowie Produzenten und Dienstleister aus der Film- und Fernsehbranche), entstanden Störungen bei ihren drahtlosen Mikrofonanlagen. In der Folge ist die Anschaffung neuer Geräte bzw. Anlagen erforderlich.

Der Bund, der die Umwidmung der Frequenzen beschloss und dem die Versteigerung einen Erlös von 4,38 Milliarden Euro einbrachte, hatte den Ländern ursprünglich zugesagt, sich in angemessener Weise an den Kosten zur Umrüstung der drahtlosen Mikrofonanlagen zu beteiligen. Das Wirtschaftsministerium hat dazu eine Verwaltungsvorschrift (Billigkeitsrichtlinie) vorgelegt, worauf der Haushaltsausschuss die Mittel von 120 Millionen Euro freigegeben hat. Allerdings wurden die Forderungen der Verbände bei der Festlegung der Kriterien in der Richtlinie in entscheidenden Punkten missachtet. Zum Beispiel darf das störungsbetroffene Gerät nicht älter als fünf Jahre alt sein. Üblicherweise werden derartige Geräteeinheiten aber für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren angeschafft.

(B) *In anderen Ländern ist das besser geregelt. So erhalten zum Beispiel in Großbritannien die betroffenen Einrichtungen bei der Versteigerung von Funkfrequenzen bereits im Vorfeld eine Zusicherung, wonach sie 60 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten von Geräten ersetzt bekommen, die sie aufgrund der Umwidmung der Frequenzen nicht mehr nutzen können.*

In anderen Ländern ist das besser geregelt. So erhalten zum Beispiel in Großbritannien die betroffenen Einrichtungen bei der Versteigerung von Funkfrequenzen bereits im Vorfeld eine Zusicherung, wonach sie 60 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten von Geräten ersetzt bekommen, die sie aufgrund der Umwidmung der Frequenzen nicht mehr nutzen können.

Die Fraktion Die Linke fordert nun, die Kriterien zur Erstattung der Kosten auszudehnen.

Ich möchte an einigen Punkten kritische Anmerkungen machen: Die Billigkeitsleistungen sollen nach den Vorstellungen der Fraktion Die Linke bereits vor einer tatsächlichen Störung erfolgen. In der Praxis ist es aber schwierig darzustellen, wer dann wirklich leistungsberechtigt ist. Stattdessen sollte entschädigt werden, wer auch tatsächlich eine Störung hat.

Auch die Forderung, dass Nutzerinnen und Nutzer drahtloser Mikrofonanlagen generell von künftigen Umwidmungen ausgeschlossen sein sollen, halten wir für nicht umsetzbar. Wir wissen heute noch nicht, wer wann in welchem Maße geschädigt werden könnte. Es muss aus unserer Sicht lediglich sichergestellt werden, dass auch künftig Geschädigte Schadensersatz erhalten.

(C) *Wir stimmen dem Antrag aber dennoch zu; denn auch wir haben im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Frequenzversteigerung den Bundestag dazu aufgefordert, mehr Gelder für die Erstattung an die von der Umwidmung des Frequenzbereiches Betroffenen zur Verfügung zu stellen.*

Im Rahmen der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zum Telekommunikationsgesetz haben sich Bund und Länder auf eine Lockerung der Kriterien geeinigt. Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses sind ein Minimalkonsens und keine Garantie dafür, dass alle Geschädigten auch entschädigt werden. Der vorliegende Antrag stellt weiter gehende Forderungen, die wir begrüßen. Außerdem setzt der vorliegende Antrag den Impuls, diese Regelung auch für zukünftige Versteigerungen anzuwenden, anstatt die Zusage von Geldern in irgendwelchen Vermittlungsausschüssen mühsam immer wieder aufs Neue zu verhandeln.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Damit kommen wir zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Wirtschaft empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/10183, den Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 17/7655 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der beiden Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von Linken und Grünen bei Enthaltung der SPD angenommen.

Tagesordnungspunkt 26:

(D)

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes**

– Drucksache 17/12033 –

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

– Drucksache 17/12400 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Cajus Caesar

Petra Crone

Dr. Christel Happach-Kasan

Dr. Kirsten Tackmann

Cornelia Behm

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen.

Cajus Caesar (CDU/CSU):

Über 2 Millionen private Waldbesitzer gibt es in Deutschland. Diese über 2 Millionen privaten Waldbesitzer bewirtschaften fast die Hälfte der deutschen Waldfläche nachhaltig – immerhin 4,9 Millionen Hektar.

Diese über 2 Millionen privaten Waldbesitzer tragen dazu bei, dass 1,2 Millionen Menschen in der

Cajus Caesar

- (A) *Branche einen Arbeitsplatz haben. Diese über 2 Millionen privaten Waldbesitzer organisieren sich zum Teil in über 4 500 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und beweisen damit viel Wirtschaftskompetenz und Verantwortungsbewusstsein. Und diese über 2 Millionen privaten Waldbesitzer generieren einen Umsatz von etwa 168 Milliarden Euro – ein gewaltiges Wirtschaftspotenzial.*

Neben diesen harten Fakten dürfen auch weitere Aspekte nicht unerwähnt bleiben:

Unsere Waldbesitzer tragen durch ihre Arbeit zur Wertschöpfung vor Ort bei. Sie erhalten einen qualitativ hochwertigen Lebensraum für Mensch, Tier und Natur. Durch die Pflege unserer Waldbesitzer und Förster genießt unser Wald weltweite Vorbildfunktion.

Ich bin sicher, Sie sind mit mir einer Meinung, dass man nicht oft genug Danke sagen kann für die Arbeitsleistung unserer Waldbesitzer. Gerade dies möchte ich an dieser Stelle natürlich nicht versäumen.

Welche Aufgaben ergeben sich daraus aber noch für uns in der Politik? Wir müssen sinnvolle und notwendige Rahmenbedingungen setzen, um unsere Waldbesitzer bei ihrer vorbildlichen Arbeit zu unterstützen. Keinesfalls dürfen wir ihnen unnötig Steine in den Weg legen und bürokratische Hürden unverhältnismäßig hoch bauen.

- (B) *Mit der am 20. Oktober 2010 erlassenen EU-Holzhandelsverordnung geht die EU gegen den Handel mit illegal geschlagenem Holz vor, um ihn auf Dauer zu bekämpfen. In einem ersten Schritt war 2011 zunächst nur der Handel von Holzprodukten aus Ländern betroffen, mit denen ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen bestand. In einem zweiten Schritt wird nun die EU-Holzhandelsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung wird bei uns in Deutschland durch Änderungen des Holzhandelssicherungsgesetz umgesetzt.*

Ab diesem Zeitpunkt drohen bei Verstößen staatliche Sanktionen. Und dies ist auch richtig und sinnvoll; denn der zentrale Punkt dieses Gesetzes ist die Verhinderung illegal eingeschlagenen Holzes!

Ich bin mir sicher, wir sind uns alle einig, dass es von großer Bedeutung ist, das Inverkehrbringen und den Handel mit illegalem Holz zu verhindern; denn illegal eingeschlagenes Holz bedeutet Profit Einzelner zulasten der Gesellschaft. Bewährte Gefüge von Regularien und Markt werden zerstört. Damit geht auch eine Beeinträchtigung der heimischen Marktstrukturen einher. Ebenso nicht zu vergessen sind die Schädigungen an Klima und Umwelt. Das illegale Schlagen von Holz und dessen Inverkehrbringen und Handel bedeuten eine erhöhte und vor allem unkontrollierte Freisetzung von CO₂.

In diesem klimapolitischen Zusammenhang ist es an dieser Stelle auch wichtig, über den für unser Klima so wichtigen Urwald zu sprechen, der gleichzeitig Lebensraum für viele Menschen, Tiere und Pflanzen ist.

- (C) *Sie wissen: Jedes Jahr werden etwa 11 Millionen Hektar Urwald zerstört, also etwa die Waldfläche Deutschlands. 50 Prozent davon sind auf Dauer verloren, nur die Hälfte wird wieder aufgeforstet. Das Ziel muss daher klar sein: Kein Holz und auch kein einziges Holzprodukt auf unserem deutschen Markt darf aus illegalem Einschlag kommen.*

Für den Schutz unserer Natur, den Schutz der Regenwälder und den Schutz unserer deutschen Waldbesitzer, die so vorbildliche Arbeit leisten, setzen wir nun die EU-Holzhandelsverordnung eins zu eins in nationales Recht um.

Nach der EU-Holzhandelsverordnung ist das Inverkehrbringen von illegal eingeschlagenem Holz im EU-Binnenmarkt verboten. Zudem sind alle Marktteilnehmer, die innerhalb der EU Holz oder Holzprodukte erstmalig in Verkehr bringen, verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu gehören unter anderem Informationspflichten zur Art und Herkunft des Holzes sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammt.

- (D) *Das Erste Gesetz zur Änderung des Holzhandels-sicherungsgesetzes dient der Durchführung der EU-Holzhandelsverordnung. Die Kontrollmechanismen sind so einfach wie eindeutig: Die zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Länder sind zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Zudem wird am Thünen-Institut ein Kompetenzzentrum Holzherkünfte eingerichtet, das die BLE wissenschaftlich unterstützt. Aber auch Unternehmen, Verbänden und Verbrauchern wird das Kompetenzzentrum bei Fragen zur Verfügung stehen. Solche Fragen können insbesondere Artzugehörigkeit, geografische Herkunft, Legalität, Nachhaltigkeit und Handelswege von Holz und Holzprodukten umfassen.*

Für uns als CDU war es wichtig, die Verordnung der EU umzusetzen, um den illegalen Einschlag von Holz zu verhindern. Zentral ist aber auch, die bürokratischen Hürden und organisatorischen Belastungen für unsere heimischen Waldbesitzer, die eine hervorragende Arbeit leisten, nicht übermäßig groß werden zu lassen. Dies ist uns in vorbildlicher Weise gelungen.

Einige zentrale Beispiele bezüglich dieser vorbildlichen Umsetzung möchte ich an dieser Stelle herausstellen:

Die EU-Verordnung verlangt, dass Unterlagen zum Kauf und Handel von Holz aufbewahrt und den Behörden kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies ist auch richtig und wichtig. Unser Gesetzentwurf verlangt hier ein Mindestanfordernis, wie im Verwaltungsrecht üblich.

Die Behörde muss Originale zur Beweiserhebung verlangen können, die der Betrieb postalisch übermitteln muss. Dies ist keine politische, sondern eine rechtliche Frage; denn wird in diesem Gesetz explizit for-

Cajus Caesar

- (A) *muliert, dass die elektronische Übermittlung Vorrang hat, dann schließt das diese Möglichkeit in allen anderen Gesetzen, in denen das nicht ausdrücklich formuliert ist, ausdrücklich aus.*

Wir haben für unsere Waldbesitzer hierzu Folgendes erkämpft:

Die Änderung des Holzhandelssicherungsgesetzes soll ausdrücklich formulieren, dass eine elektronische Übermittlung der Unterlagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich möglich ist. Auch hinsichtlich der Strafbarkeit und der Bußgelder konnte viel erreicht werden:

Laut EU-Recht ist das Inverkehrbringen von illegal eingeschlagenem Holz verboten und muss bestraft werden. Die Art und die Höhe der Bestrafung sind hier nicht geregelt.

Wir müssen uns im deutschen Recht nun also mit Fragen der Sanktion und der behördlichen Durchführung beschäftigen. Das Problem hier liegt auf der Hand: Unsere Waldbesitzer, deren hervorragende Arbeit wir nicht oft genug betonen können, verwalten und bewirtschaften zum Teil sehr kleine Flächen. Damit Holzeinschlag illegal wird, müssen nicht immer übermäßig große Teile des Waldes geschlagen werden. Oft reicht es bereits aus, einen einzelnen Baum zu schlagen, in dem beispielsweise eine geschützte Vogelart nistet – unbemerkt von menschlichen Blicken.

- (B) *Das heißt für uns: Wir machen die Motive, nicht die handelnden Personen, zum zentralen Gegenstand. Nur wer vorsätzlich und mit grobem Eigennutz handelt oder seine Taten beharrlich wiederholt, begeht eine Straftat. Kleinere Verstöße, die in der täglichen Waldarbeit auch fahrlässig passieren können, werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.*

Wichtig war uns bei der Umsetzung der EU-Verordnung auch, dass die wichtigen Kontrollen ohne unnötige bürokratische Hürden stattfinden können.

Das EU-Recht schreibt uns vor: Belege über Holzeinschlag und Holzhandel müssen aufbewahrt werden. Hier besteht lediglich eine Dokumentationspflicht, keine Genehmigungspflicht.

Laut EU-Verordnung 995/2010 müssen Behörden regelmäßig Kontrollen in Wald und Betrieb durchführen. Hierzu gibt es einen Kontrollplan. Der Bund erlässt hierzu – in Abstimmung mit den Ländern – allgemeine Verwaltungsvorschriften, wie die entsprechenden Artikel anzuwenden sind.

Deutschland wird durch die Kontrolle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dafür sorgen, dass kein Holz oder Holzprodukt aus illegalem Einschlag auf unseren Markt kommt. Damit werden keine Gelder aus Deutschland als Anreiz für weitere illegale Waldzerstörungen wirken können.

Der Gesetzentwurf ermöglicht eine effiziente Kontrolle und bürdet gleichzeitig der Wirtschaft und den Waldbesitzern keine unnötigen bürokratischen Hürden

auf. Um den berechtigten Bedenken der Länder und Waldbesitzer entgegenzukommen, sollen Verstöße nur dann strafbar sein, wenn der Täter hierdurch Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder eine solche Handlung beharrlich wiederholt. (C)

Andere Verstöße werden aber weiterhin als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern sowie gegebenenfalls mit Beschlagnahmung des Holzes geahndet. Damit ist eine angemessene und abschreckende Sanktionierung weiterhin gegeben.

Gerade im Jahr 2013, in dem wir das 300. Jubiläum der forstlichen Nachhaltigkeit feiern, ist dieser Gesetzentwurf ein positiver Ausdruck der Wertschätzung für die Arbeit unserer Waldbesitzer. Gleichzeitig schützen wir unseren schönen Wald vor dem Zugriff Habgieriger, die es nicht gut mit dem Wald und den dort lebenden Menschen meinen.

Nirgends wird Nachhaltigkeit so gut begreifbar wie in unserem Wald – durch die Leistung und das Engagement der Waldbauern und Forstleute. Vor dreihundert Jahren waren sie es, die den Begriff der Nachhaltigkeit zu einem entwickelten, der gerade heute wieder in aller Munde ist.

Petra Crone (SPD):

„Illegal geschlagenes Holz wird auf dem EU-Markt verboten“: Mit diesen Worten verkündete das Europäische Parlament am 7. Juli 2010 die Einigung zur EU-Gesetzgebung, die den Verkauf von illegal gefällttem Holz verbietet – mit 644 von 685 Stimmen. Das Echo auf die europäische Entscheidung war gewaltig; gewaltig positiv. Das Gesetz sei ein Meilenstein und ein internationaler Durchbruch bei der Bekämpfung von illegaler Abholzung, hieß es unisono. Und in der Tat bilden die strengen Vorschriften der Verordnung eine wirksame Grundlage gegen das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz oder Produkten aus Holz auf den EU-Markt. (D)

Nach zehn Jahren intensiver Debatte und zähem Ringen standen die 27 Mitgliedstaaten hinter der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die sich sowohl auf die Wälder weltweit als auch auf den EU-Markt bezieht. Angestoßen wurden die Debatte und das konkrete Handeln im Jahr 2003 mit dem EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“, kurz FLEGT. Diese Gesetzgebung, für die sich vor allem das Europäische Parlament verdient gemacht hat, galt als Signal an alle Händler, dass diese zukünftig ihr illegales Holz nicht mehr auf dem europäischen Markt loswerden.

Noch immer stammen schätzungsweise 20 Prozent des auf dem EU-Markt gehandelten Holzes von illegal geschlagenen Bäumen. Die Einfuhr illegalen Holzes nach Deutschland liegt schätzungsweise bei 3 bis 6 Prozent. Würden wir uns nur die Tropenholzimporte anschauen, läge der Anteil wohl um einiges höher. Es ist fast unmöglich, belastbare Zahlen über den Raubholzhandel zu bekommen. Der Anteil an illegalem oder

Petra Crone

- (A) verdächtigem Holz wird bei Lieferungen aus Afrika oder Südostasien von Experten auf fast 50 Prozent geschätzt.

Illegaler Holzeinschlag ist ein Problem, das in seinen Ausmaßen nicht verheerend genug beschrieben werden kann: vom Verlust der Artenvielfalt bis hin zu den nachteiligen sozialen Folgen für die dortige Bevölkerung. Waldrodung ist zudem für rund 20 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Was nach dem globalen Raub an der Natur zurückbleibt, ist ein zerstörter Wald. Er ist kein Lebensraum mehr – weder für Menschen noch für Tiere und Pflanzen.

Nach der Entscheidung im Juli 2010 war Deutschland gefordert, die Verordnung in nationales Recht umzusetzen. In einem ersten Schritt wurde dann die Holzeinfuhr aus Ländern geregelt, mit denen die EU-Mitgliedstaaten freiwillige Partnerschaftsabkommen geschlossen haben. Sie bezwecken eine aktive Einbeziehung walddreicher Länder, in denen sich der illegale Holzeinschlag jeden Tag vollzieht. Im Herkunftsland selbst wird ein Rückverfolgungssystem für Holz eingerichtet; in Deutschland die Einfuhr mittels FLEGT-Genehmigungsschein kontrolliert. Bei der Debatte im April 2011 zum Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz, HolzSiG, waren sich alle Fraktionen im Deutschen Bundestag einig, dass es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten gelingen muss, die illegale Abholzung als gängige Praxis in vielen walddreichen Ländern zu unterbinden.

- (B) Viele an der Debatte beteiligten Kolleginnen und Kollegen machten deutlich, dass die Umsetzung der EU-Holzhandelsverordnung in einem zweiten Schritt das weitaus wichtigere Gesetzesinstrument sein wird, um die Vermischung von illegal geschlagenem unter das zugelassene Holz, sobald es auf dem EU-Markt zur Verfügung steht, zu unterbinden.

Die Bundesregierung hat am 31. Oktober 2012 in ihrer Kabinettsitzung den „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes“ verabschiedet und in den Bundestag mit der Drucksachennummer 17/12033 eingebracht. Er war alles in allem ein akzeptabler Entwurf. Zentraler Baustein: der neue Straftatbestand des § 7 Abs. 2, der für einen vorsätzlichen Verstoß gegen die zentrale Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gelten sollte. Die Verankerung des Straftatbestands im Gesetz sollte der wirksamen und abschreckenden Sanktionierung dienen, wie sie in Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vorgeschrieben ist. Die Bundesregierung hielt diese auch für verhältnismäßig, da sie nur für einen vorsätzlichen Verstoß gegen die zentrale Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gelten sollte.

Der Versuch der damaligen niedersächsischen Landesregierung aus CDU und FDP, über den Bundesrat diesen Straftatbestand für die deutschen Waldbesitzer abzuschaffen, wurde von der Bundesregierung abgelehnt.

„Der Straftatbestand ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich und wird auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil am Holzhandel eingeführt (zum Beispiel FR, DK, SW, UK, NL). Es ist wichtig, dass die EU-Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in möglichst gleichwertiger Weise durchführen“, so die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf der Bundestagsdrucksache 17/12033. (C)

Und nun hat uns alle am 18. Februar 2013, zwei Tage vor der abschließenden Lesung im Agrarausschuss dieses Hauses, ein Änderungsantrag von CDU/CSU und FDP erreicht, der diesen zentralen Baustein des Gesetzes in deutlicher Weise aufweicht. Ich frage mich ernsthaft, wie viele Blüten die Lobbyhörigkeit dieser Regierung eigentlich noch treiben wird!

Mit der Einführung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale zur Erfüllung des Straftatbestandes wird die Schwelle erhöht, was in Zukunft als Straftat gilt. Da es sich bei den im neuen § 8 HolzSiG geschaffenen Tatbestandsmerkmalen um subjektive handelt, kann Strafbarkeit gegeben sein, muss aber nicht – „grober Eigennutz“, „Vermögensvorteile großen Ausmaßes“, „beharrliche Wiederholung“. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war der Straftatbestand bei vorsätzlichen Verstößen gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 von Beginn an gegeben, das heißt, es hat keiner weiteren Tatbestandsmerkmale – „direkter Straftatbestand“ – bedurft.

Durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde nun eine Änderung eingeführt, die Spielraum für Interpretationen bzw. Entscheidungen zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat zulässt. Die Verankerung von subjektiven Straftatbeständen wird einer wirksamen und abschreckenden Sanktionierung, wie sie in Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vorgeschrieben ist, nicht gerecht. (D)

Schon im ursprünglichen Entwurf hat kein Automatismus bestanden, wonach deutsche Waldbesitzer wegen geringfügigen Verstößen mit strafrechtlichen Verfahren zu rechnen hatten. Die Behörden waren mit genügend Spielraum ausgestattet. Die Bundesregierung nimmt es nun aber in Kauf, das weiter ineffektiv mit Geldbußen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen gegen die Einfuhr illegal geschlagenen Holzes vorgegangen wird. Die Händler von illegalem Holz und die internationalen Banden wird es freuen.

Wer wie die Koalitionsfraktionen das vorsätzliche Inverkehrbringen illegal eingeschlagenen Holzes erst dann strafbar machen will, wenn die in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Qualifizierungen hinzutreten, erhöht die Schwelle für strafbare Handlungen und nimmt in Kauf, dass sich Einschlag und Handel von illegalem Holz auch weiterhin lohnen werden. Diese deutsche Regelung öffnet auf europäischer Ebene ein Einfallstor für weitere schwache und schwächere Umsetzungen der Verordnung in anderen EU-Ländern. Das Umschwen-

Petra Crone

- (A) *ken der Bundesregierung in letzter Minute ist ein unanständiges Vorgehen.*

Im Lichte dieser Regelung erscheinen der SPD-Bundestagsfraktion auch die Regelungen zum Rücktransport der Waren an den Ursprungsort oder die Höhe der Geldbußen in einem fahleren Licht.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs ist für den Schutz unserer Wälder auf der ganzen Welt entgegen der Verordnung und den Ankündigungen wenig erreicht. Ich bin bekümmert, dass eine erste, alles in allem passable Fassung des neuen HolzSiG auf Betreiben der Lobby verändert wurde. Ich bin auch überzeugt, dass dies nicht allen im BMELV gefallen wird, stecken doch in einem zehn Jahre währenden FLEGT-Prozess viel persönliches Engagement, Arbeit und auch Geld.

Die Fraktion der SPD unterstützt den FLEGT-Prozess auf europäischer Ebene. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung hätte ihre Zustimmung erhalten, welche die Fraktion der SPD durch die Änderungen nun bedauerlicherweise verweigern muss. Die Änderung ist aber zu gravierend und berührt den Kern der europäischen Verordnung. Deutschland riskiert ohne Not seinen Ruf als Vorreiter bei der effektiven Bekämpfung von illegalem Holzeinschlag und Handel, was mehr als schade ist.

Dr. Christen Happach-Kasan (FDP):

- (B) *Wir wollen die intakten Primärwälder erhalten und schützen. Sie sind die bedeutendsten Schatzkammern der Artenvielfalt der Erde. Für die Menschen vor Ort stellen intakte Urwälder die Lebensgrundlage dar, liefern Nahrung und wertvolle nachwachsende Rohstoffe. Raubbau am Wald ist Frevel an der Natur.*

Wir feiern in diesem Jahr 300 Jahre Nachhaltigkeit. Der sächsische Forstmann Hans von Carlowitz hat vor 1713 in seinem Werk über die Forstwirtschaft den Begriff der Nachhaltigkeit geprägt. Mit dem Holzhandelssicherungsgesetz wollen wir einen Beitrag für die Umsetzung der Prinzipien der Nachhaltigkeit in den Wäldern anderer Länder leisten.

Trotz aller Schutzanstrengungen sind viele Wälder immer noch akut von illegalem Holzeinschlag bedroht. So gingen laut Angaben der FAO in den letzten zehn Jahren jährlich 13 Millionen Hektar naturnaher Wälder verloren. Das ist mehr als die gesamte Waldfläche Deutschlands. An diesen Verlusten hat der illegale Holzeinschlag einen erheblichen Anteil. So machen weitere Zahlen der FAO deutlich, dass außerhalb Europas nur ein Bruchteil der Wälder nach den Kriterien der Nachhaltigkeit bewirtschaftet wird. Die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages ist eine schwierige Aufgabe, weil in vielen betroffenen Staaten die staatlichen Kontrollstrukturen wenig effektiv und die Regierungsführungen mangelhaft sind.

Die EU ebenso wie China, die USA und Japan sind die größten Importeure von Holz und Holzprodukten. Wir haben daher eine besondere Verantwortung, dass

in der EU genutztes Holz nur aus legal und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt. Die EU hat zum Erreichen dieses Ziels die FLEGT-Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 – Forest Law Enforcement, Government and Trade – eingeführt. Ziel dieses Regelungswerkes ist es, mithilfe freiwilliger Partnerschaftsabkommen, Voluntary Partnership Agreements – VPA, die wichtigen Herkunftsländer von Tropenholz zu einer besseren Überwachung und nachhaltigen Waldwirtschaft zu führen. (C)

Darauf aufbauend hat die EU mit der Holzhandelsverordnung (EU) Nr. 995/2010 diejenigen europäischen Marktteilnehmer verpflichtet, die innerhalb der EU Holz oder Holzprodukte erstmalig in Verkehr bringen, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Diese Vorschrift gilt für Holz und Holzprodukte im Sinne ihres Anhangs unabhängig von ihrer Herkunft und verbietet die Vermarktung von illegal eingeschlagenem Holz. Dazu gehören unter anderem Informationspflichten zur Art und Herkunft des Holzes sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte.

Deshalb begrüßen wir den Aufbau des Kompetenzzentrums Holzherkünfte am Thünen-Institut für Holzforschung, das bessere Methoden zur Holzartenbestimmung und Identifikation von Holzherkünften entwickelt. Mit solch modernen und flexiblen Methoden können Falschdeklarationen im Holzhandel schneller aufgedeckt und geahndet werden als bisher. (D)

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben erfolgt in Deutschland über das Holzhandelssicherungsgesetz. Die jetzt in Kraft tretenden Durchführungsbestimmungen machen eine Ergänzung des Gesetzes notwendig. Dabei müssen insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden wie Kontrollmaßnahmen und die Beschlagnahmung von Holz, bei dem der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht besteht, geregelt werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE, soll für die nationale Durchführung der Maßnahmen zuständig sein, soweit der Import von Holz oder Holzprodukten aus einem Drittstaat, das erstmalige Inverkehrbringen im EU-Binnenmarkt sowie die Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betroffen sind. Für die Kontrolle der inländischen Waldbesitzer nach Art. 10 der Verordnung sind die jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich.

Die FDP hat sich bei den parlamentarischen Beratungen vor allem dafür eingesetzt, die notwendige Bürokratie, die zwangsläufig entstehen wird, auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Es war uns ebenso wie unserem Koalitionspartner besonders wichtig, die Leistungen der nachhaltig wirtschaftenden deutschen Waldbesitzer anzuerkennen.

Dr. Christen Happach-Kasan

(A) *Dass die heimische Waldwirtschaft fast vollständig mit den Nachhaltigkeitssiegeln PEFC oder FSC zertifiziert und teilweise sogar mit beiden Siegeln ausgezeichnet ist, macht dies deutlich. Darüber hinaus unterliegen unsere Waldbesitzer dem Bundeswaldgesetz und den Landeswaldgesetzen sowie den Naturschutzbestimmungen. Ein illegaler Holzeinschlag kommt damit in Deutschland praktisch nicht vor. Dennoch lässt das unmittelbar geltende EU-Recht keine pauschale Befreiung der Waldbesitzer zu, auch wenn die Länder dies gefordert hatten.*

Wir haben daher die Grenzen der Strafwürdigkeit im Gesetz so angepasst, dass nur Fälle von besonderer Schwere darunterfallen. Dies dient dem Schutz unserer Waldbesitzer ebenso wie der Vermeidung von unnötigen Strafverfahren und der Entlastung von Justiz und Kontrollbehörden.

Dem Zweck der Bürokratievermeidung dienen auch die beiden Forderungen aus unserem Entschließungsantrag. Erstens wollen wir klarstellen, dass die für die Kontrolle wichtigen Nachweisdokumente auch in elektronischer Form vorgehalten und an die Behörde übersendet werden können. Zum Zweiten stellt die EU-Verordnung neue und weitergehende Ansprüche an die Kontrollbehörden der Länder hinsichtlich der heimischen Waldbesitzer. Um einerseits die Anforderungen der EU zu erfüllen und andererseits den Umfang von Kontrollen dem Risiko anzupassen sowie bundesweit einheitliche Kontrollen sicherzustellen, haben wir die Bundesregierung aufgefordert, zusammen mit den Ländern schnellstmöglich eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift hierfür zu erarbeiten.

(B)

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE):

Der Handel mit Holz und Holzprodukten ist ein internationaler Markt. Leider tummeln sich auf ihm viel zu viele schwarze Schafe. Sie lassen Holz in Schutzgebieten einschlagen und bringen dieses illegale Holz gewinnbringend an die Kundschaft, zum Beispiel in der EU. Illegaler Holzeinschlag ist ein weltweit verbreitetes Problem von großer Bedeutung. Um den illegalen Holzeinschlag aktiv zu bekämpfen, beschloss die EU im Jahr 2003 den FLEGT-Aktionsplan. FLEGT steht für: Forest Law Enforcement, Governance and Trade. Diesem unterstützenswerten Vorhaben der EU folgten zwei Verordnungen, die jeweils in nationales Recht umzusetzen sind. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die zweite Umsetzung in deutsches Recht und wird ab März 2013 gelten. Wer dann Holz oder Holzprodukte auf den EU-Markt bringt, muss deren legale Quelle nachweisen.

Die Linke tritt für eine nachhaltige, also soziale, ökologische und wirtschaftliche Forstwirtschaft ein. Dazu gehört, dass sie selbstverständlich nur in Gebieten erfolgen darf, die für Holznutzung ausgewiesen sind. Nationalparke und andere Juwelen der Artenvielfalt müssen tabu sein. Wir haben uns damals vehement für die FLEGT-Verordnung eingesetzt. Die teilweise von der Forstwirtschaft vorgebrachte Kritik an der

Verordnung konnten wir nicht nachvollziehen. Schließlich muss es im Interesse der Forstleute sein, Holz aus illegalen – nicht zu verwechseln mit „nicht nachhaltigen“ – Quellen vom Markt zu verbannen. Wichtig ist nun, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Verordnung konsequent umsetzen.

(C)

Bis Dienstagnachmittag dieser Woche hätte frau meinen können, dass dieses Gesetzesvorhaben zwischen allen Beteiligten völlig unstrittig ist. Doch leider zerstörte ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diesen Kompromiss. Union und FDP verwässern damit erneut einen vernünftigen Gesetzentwurf aus dem Hause Aigner. Die Bundesregierung betonte in ihrer Reaktion auf Forderungen des Bundesrates die hohe Bedeutung der Straftatbestände, welche im ursprünglichen Gesetzentwurf aufgeführt waren. Diese seien erforderlich und würden auch von den meisten anderen Mitgliedstaaten mit einem hohen Waldanteil eingeführt. Durch den Änderungsantrag der Koalition sollen nun viel weniger Tatbestände strafbar sein und viel mehr Vergehen nur als Ordnungswidrigkeit bewertet werden. Das widerspricht dem Geist der FLEGT-Verordnung. Anstatt dass die Bundesrepublik Deutschland nun mit gutem Beispiel vorangeht, bleibt eine verwässerte nationale Umsetzung übrig. Das ist nicht zufriedenstellend. Ordnungswidrigkeiten sind nicht wirklich abschreckend, finde ich. Die Wirksamkeit des Gesetzes sollte möglichst schnell überprüft und dann gegebenenfalls nachgebessert werden.

Was mich sehr verwundert, ist der Umstand, dass die grüne Fraktion dem Gesetzentwurf trotz dieser Verwässerung ihre Zustimmung gibt. Obwohl sie – wie auch die SPD und die Linke – den Änderungsantrag abgelehnt hat, der aber mit Koalitionsmehrheit angenommen wurde. Will man sich „Jamaika-Koalitions-Gedankenspiele“ mit einer Allianz aus CDU/CSU-FDP-Grüne offenhalten und nimmt es dafür mit dem Waldschutz dann doch nicht ganz so genau?

(D)

Das novellierte Holzhandelssicherungsgesetz wird insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden regeln, beispielsweise über Kontrollmaßnahmen und Beschlagnahmung von Holz, bei dem der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht besteht. Darüber hinaus werden der Datenaustausch der beteiligten Behörden sowie Straf- und Bußgeldvorschriften geregelt, Letztere eben nun leider in einer „Light-Version“, obwohl die Bundesregierung betont hat, dass der Straftatbestand erforderlich ist und nicht durch zu viele Ordnungswidrigkeitsbestände aufgeweicht werden sollte. Die Linksfraktion hat den Änderungsantrag abgelehnt und wird sich beim nun aufgeweichten Gesetzentwurf enthalten.

Spannend wird sein, ob die einkalkulierten 50 000 Euro für verdachtsunabhängige Untersuchungen ausreichen werden. Da der Gesetzentwurf im Ausschuss nicht debattiert wurde, konnten wir uns nicht dazu austauschen, ob dieses Budget ausreicht und wie viele Kontrollen damit finanziert werden können.

(A) Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Bündnis 90/Die Grünen begrüßen, dass die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf pflichtgemäß vorgelegt hat. Denn er setzt die Holzhandelsverordnung der EU um, die endlich das EU-Verbot für den Import von und den Handel mit illegal geschlagenem Holz bringt. Ein großer Erfolg für unseren beharrlichen grünen Einsatz für dieses Verbot! Denn sowohl die schwarz-rote als auch die schwarz-gelbe Bundesregierung haben sich bei diesem Thema in keiner Weise mit Ruhm bekleckert. Schwarz-Rot und Umweltminister Gabriel mussten zum Jagen getragen werden – Schwarz-Gelb und Agrarministerin Aigner wollten das Importverbot gemeinsam mit dem Agrarministerrat eigentlich gar nicht haben. Aber da das EU-Parlament mitentscheiden durfte, konnte das Importverbot für illegales Holz endlich durchgesetzt werden. Wie gesagt, ein Riesenerfolg für grüne Politik.

Kritisch ist, dass die Koalition per Änderungsantrag die Strafbarkeit auf Fälle eingeschränkt hat, in denen große Vermögensvorteile erzielt wurden oder beharrliche Wiederholungen erfolgten. Das finden wir falsch; denn wenn Vorsatz vorliegt, dann sollte der Import von illegalem Holz auch dann strafbewehrt sein, wenn damit nur geringe Gewinne erzielt wurden oder es sich nicht um beharrliche Wiederholungstäter handelt. Die Befürchtung, kleine Fische müssten dann gleich ins Gefängnis, ist unbegründet. Es ist abwegig, anzunehmen, Gerichte würden in minderschweren Fällen gleich zur Höchststrafe von einem Jahr greifen.

(B) In diesen Fällen werden sie die ebenfalls vorgesehenen Geldstrafen verhängen.

Wir haben uns aber entschlossen, dem Gesetz trotz dieser Abschwächung zuzustimmen, denn die Umsetzung der EU-Holzhandelsverordnung bleibt trotzdem richtig und notwendig und ein Fortschritt für den internationalen Waldschutz.

Bei diesem Erfolg wollen wir Grüne aber keineswegs stehen bleiben, denn das war erst ein Etappensieg für den internationalen Waldschutz. Wir setzen uns vielmehr dafür ein, die EU-Holzhandelsverordnung dahin gehend zu erweitern, dass nur Holz und Holzerzeugnisse, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Dazu muss die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag zur Ergänzung der EU-Holzhandelsverordnung vorlegen. Damit schließen wir uns übrigens einer Forderung des Europäischen Parlaments an, das diese Forderung am 11. Mai 2011 in seiner Entschließung zum Grünbuch der Kommission über Waldschutz und Waldinformation erhoben hat.

Auch offiziell legales Holz kann aus Raubbau stammen. So vergeben einzelne Urwaldländer entsprechend ihren nationalen Forstgesetzen Lizenzen zur Rodung großer Urwaldflächen, ohne die geringsten Sozial- und Umweltstandards anzulegen. Hierdurch werden nicht nur Ökosysteme, sondern auch Lebensräume von Menschen zerstört. Es kann mit Fug und

Recht von Raubbau gesprochen werden. Um das zu verhindern, müssten importierte Hölzer und Holzprodukte zukünftig nur noch aus nachweislich nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen. Die Nachhaltigkeit muss kontrolliert und glaubwürdig zertifiziert werden. Das Holz aus den fragwürdigen „legalen“ Kahlschlägen dürfte dann nicht mehr importiert werden. Das wäre ein wichtiger zusätzlicher Beitrag, um den nach wie vor erschreckend großen Waldverlust von jährlich 13 Millionen Hektar eindämmen zu können.

Keines der heutigen Zertifizierungssysteme ist perfekt. Einige sind besser, andere schlechter. Darüber, ob die Zertifizierungsstandards hinreichend streng sind oder eventuell gar zu anspruchsvoll, lässt sich immer streiten und diskutieren. Naturgemäß entwickeln sich im Wettbewerb stehende Systeme immer weiter. So werden auch diese Standards regelmäßig fortentwickelt. Wichtig ist, dass seitens der Politik die richtigen Ziele formuliert und zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden.

Den Zertifizierungsansatz insgesamt aufgrund von Missbrauchsfällen infrage zu stellen, hilft nicht weiter. Denn Standards müssen kontrolliert und glaubwürdig bescheinigt werden. Das bietet die Zertifizierung. Wer keinerlei Anforderungen an die Art und Weise der Holzproduktion über die Legalität hinaus stellt, wird weiterhin Holz aus Raubbau erwerben. Das wäre dann die völlig kontraproduktive Folge der scheinbar radikalökologischen Haltung, die Zertifizierungssysteme ablehnt und grundsätzlich infrage stellt.

(D)**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Wir kommen damit zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt unter Buchstabe a seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/12400, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12033 in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Grünen gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der Linken angenommen.

Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen wie zuvor angenommen.

Unter Buchstabe b seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/12400 empfiehlt der Ausschuss, eine Entschließung anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen des Hauses bei Enthaltung der Grünen angenommen.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse

(A) Tagesordnungspunkte 28 a und b:

- a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen**

– Drucksache 17/12296 –

Überweisungsvorschlag:

Haushaltsausschuss (f)
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Katrin Kunert, Sabine Leidig, Dr. Kirsten Tackmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Eine ausreichende Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs gewährleisten

– Drucksache 17/12376 –

Überweisungsvorschlag:

Haushaltsausschuss (f)
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Innenausschuss
Finanzausschuss
Federführung strittig

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Punkt **zu Protokoll** zu geben.¹⁾ – Sie sind damit einverstanden.

(B)

Tagesordnungspunkt 28 a: Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/12296 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 28 b: Die Vorlage auf Drucksache 17/12376 soll ebenfalls an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse überwiesen werden. Jedoch ist wieder einmal die Federführung strittig. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP wünschen Federführung beim Haushaltsausschuss, die Linke wünscht Federführung beim Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Ich lasse zuerst über den Vorschlag der Linken abstimmen, also Federführung beim Verkehrsausschuss. Wer stimmt für diesen Überweisungsvorschlag? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Überweisungsvorschlag ist mit den Stimmen der Regierungskoalition und der SPD gegen die Stimmen der Linken bei Enthaltung der Grünen abgelehnt.

Ich lasse nun über den Überweisungsvorschlag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP abstimmen, also Federführung beim Haushaltsausschuss. Wer stimmt für diesen Vorschlag? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Dieser Überweisungsvorschlag ist mit den Stimmen der beiden Regierungsfractionen und der SPD ge-

gen die Stimmen der Linken bei Enthaltung der Grünen (C) angenommen.

Tagesordnungspunkt 29:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG)**

– Drucksache 17/12297 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Kultur und Medien

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen.

Dr. Johann Wadepful (CDU/CSU):

Wir diskutieren heute über ein Gesetzespaket aus dem Bereich des Sozialgesetzbuchs mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen. Der erste Teil behandelt Umstrukturierungen auf dem Gebiet der Unfallversicherungsträger. Im zweiten Teil sollen Änderungen im Sozialgerichtsgesetz erfolgen, die der Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit dienen. Und schließlich als dritte Komponente enthält das Gesetz Änderungen für das Dritte und Vierte Sozialgesetzbuch zur bedarfsgerechten Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen.

Ich möchte zunächst auf die Regelungen hinsichtlich der Unfallversicherungsträger zu sprechen kommen. Dazu müssen wir den Blick noch einmal auf ein bereits verabschiedetes Gesetz werfen, das als Vorgängerregelung wichtige Elemente für das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben enthält.

Im Oktober 2008 haben wir das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz verabschiedet, dessen Ziel es war, die Anzahl der Träger bei den Berufsgenossenschaften und bei den Unfallkassen zu reduzieren. Im Zuge dessen verblieben von den ursprünglich 23 Trägern bei den Berufsgenossenschaften noch neun. Erreicht wurde dieses Ziel bereits zum 1. Januar 2011 durch entsprechende Beschlussfassungen der Selbstverwaltung. Der Organisationsumbau ist damit also im gewerblichem Bereich abgeschlossen.

Zugleich enthielt das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz die Vorgabe, auch die Zahl der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger von ursprünglich drei auf einen Träger zu verringern. Die Selbstverwaltungen der Unfallkassen sollten hierzu ein Konzept zur Neuorganisation erarbeiten. Diesen Auftrag nahmen die Selbstverwaltungen selbstverständlich gewissenhaft wahr und legten einen soliden und durchdachten Vorschlag hierfür vor. Danach fusioniert die Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse. Der dritte bundesunmittelbare Träger, die Unfallkasse Post und Telekom, fusioniert mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft.

¹⁾ Anlage 11